

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Vom 1. 8. 2013**

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526, BayRS 215-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), erlässt die Gemeinde Böbing folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Sonstige Dienstleistungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Böbing, den 24. 7. 2013

Peter Erhard  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Böbing hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2013 die

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

beschlossen.

Die Satzung wurde am 25. Juli 2013 im Kanzleizimmer der Gemeinde Böbing Kirchstraße 22, 82389 Böbing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindefafeln der Gemeinde Böbing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. 7. 2013 angeheftet und am ..... 2013 abgenommen.

Böbing, den

Peter Erhard  
Erster Bürgermeister

# Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Böbing

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	0,67 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	2,95 €
c) eine Drehleiter (30/1)	13,82 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	5,50 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	4,52 €
f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	5,50 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	6,95 €
h) einen Versorgungs-Pkw (81/1)	2,30 €
i) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	3,94 €
j) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	5,97 €
k) einen Mannschaftstransporter (14/1)	2,95 €
l) einen Unimog als Zugfahrzeug	2,85 €
m) einen Transporter Bauhof	2,30 €

### 2. Ausrückestundenkosten

<sup>1</sup>Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. <sup>2</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<sup>3</sup>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Einsatzleiterfahrzeug (10/1)	26,51 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug (12/1)	26,20 €
c) eine Drehleiter (30/1)	212,66 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/2)	98,37 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/10 (47/1)	80,25 €

f) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (40/3)	98,37 €
g) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 (40/1)	129,16 €
h) einen Versorgungs-Pkw (81/1)	17,40 €
i) einen Versorgungs-Lkw (81/1)	40,08 €
j) einen Gerätewagen-Logistik GW-L2 (88/1)	78,59 €
k) einen Mannschaftstransporter (14/1)	26,20 €
l) einen Unimog als Zugfahrzeug	23,10 €
m) einen Transporter Bauhof	11,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

<sup>1</sup>Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. <sup>2</sup>In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. <sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. <sup>4</sup>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Hochdruckreiniger	11,50 €
b) Notstromaggregat 150 kVA	64,20 €
c) Notstromaggregat 20 kVA	44,13 €
d) Tragkraftspritze	22,50 €
e) Generator 8 kVA	11,50 €
f) Belüftungsgerät	22,50 €
g) Chemikalienpumpe	25,00 €
h) Wassersauger	11,50 €
i) Ölsauger	25,00 €
j) Motorsäge	9,50 €
k) Rettungssäge	38,50 €
l) Tauchpumpe 200 l/h	11,50 €
m) Tauchpumpe 2.000 l/h	40,00 €
n) Hochwasserwagen	60,00 €
o) Gasspürgerät, pro Einsatz	30,70 €
p) Prüfröhrchen, je Stück	5,00 €
q) Wärmebildkamera, pro Einsatz	50,00 €

#### **4. Sonstige Dienstleistungen**

Wohnungsöffnungen

Schließzylinder 35,00 €

#### **5. Personalkosten**

<sup>1</sup>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. <sup>3</sup>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **5.1 Hauptamtliches Personal**

Angestellte, Arbeiter 22,39 €

##### **5.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 22,00 €

##### **5.3 Sicherheitswachen**

<sup>1</sup>Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

<sup>2</sup>Abweichend von Nummer 6 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“